

# Der Nexus zwischen Umwelt und Menschenrechten im Bergbau

## Welche Auswirkungen haben Umweltbeeinträchtigungen im Rohstoffsektor auf Menschenrechte?

Mineralische Rohstoffe sind zentral für die Umsetzung der Energie- und Mobilitätswende sowie für Elektronikprodukte im Zuge des digitalen Wandels. Bis zum Jahr 2050 wird sich der weltweite Rohstoffverbrauch nach Schätzungen der Weltbank beträchtlich erhöhen, beispielsweise könnte die **Nachfrage für Kobalt die heutige Produktion um das bis zu fünffache übertreffen**. Der Abbau mineralischer Rohstoffe geht immer mit Umweltbeeinträchtigungen einher. Diese können **Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung** haben und sogar deren **Menschenrechte (MR) beeinträchtigen und verletzen**. Dabei können MR sowohl durch eine direkte Einwirkung als auch mittelbar durch die veränderten Umweltbedingungen beeinträchtigt werden.

In vielen rohstoffreichen Gebieten leben **Indigene Völker**, die aufgrund ihrer Verbundenheit mit und Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen besonders von Umweltbeeinträchtigungen betroffen sind. Indigenen Völkern stehen im internationalen Recht zusätzlich zu Individualrechten einzelner Mitglieder auch als Gemeinschaft kollektive Rechte (**Kollektivrechte**) zu: Die Deklaration der Rechte Indigener Völker (*United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, UNDRIP) dient als internationaler, völkerrechtlich nicht bindender Referenzrahmen, während Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (*International Labour Organisation*, ILO) rechtsverbindlich und seit 2021 von Deutschland ratifiziert ist.

### Durch Umweltbeeinträchtigungen betroffene Individualrechte (Auswahl):

#### Recht auf



**Leben**, Art. 6 Abs. 1 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPBPR).



**Gesundheit**, Art. 12 Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR).



**angemessenen Lebensstandard**, Art. 11

Abs. 1 IPWSKR, inklusive



- ausreichender Nahrung,



- Wasser- und Sanitärversorgung sowie  
- Unterbringung.



**Frei gewählte Arbeit**, Art. 6 Abs. 1 IPWSKR.



**Angemessenen Lebensstandard für die Entwicklung des Kindes**, Art. 27 Abs. 1 Konvention über die Rechte des Kindes.



### Durch Umweltbeeinträchtigungen betroffene Kollektivrechte Indigener Völker (Auswahl):

- **Grundsatz der freien, vorherigen, informierten Konsultation**, Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 ILO 169, und **Zustimmung**, Art. 10, 11 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 UNDRIP, vor Bergbautätigkeiten auf angestammten Gebieten.
- **Recht auf kollektives Eigentum** an traditionellen Gebieten und Nutzungsrechte bzgl. der darin befindlichen natürlichen Ressourcen, Art. 14, 15 Abs. 1 ILO 169.
- **Recht auf eine angemessene Entschädigung** für durch Bergbautätigkeiten erlittene Schäden, Art. 15 Abs. 2 ILO 169.
- **Recht auf Bewahrung der eigenen Traditionen**, Art. 27 IPBPR.

Die folgenden für den Bergbau typischen Umweltbeeinträchtigungen verdeutlichen, wie sich diese nicht nur auf

Herausgegeben von:

Ökosysteme und die Biodiversität, sondern auch auf die Menschenrechte von Anwohnenden auswirken.

## Typische Umweltbeeinträchtigungen

### 1. Luftverschmutzung

Beim Abbau und der Trennung von Nebengestein und durch trocknenden Abraum (abgebautes Gestein ohne wirtschaftlichen Nutzen aber teils kontaminiert mit Schwermetallen oder Chemikalien wie Quecksilber oder Schwefelsäure) bildet sich schwermetallbelasteter Staub. Dieser kann sich weit verbreiten und dadurch Umwelt und MR weit über das Abbauggebiet hinaus beeinträchtigen. Bei Einatmung kann es u.a. zu folgenden MR-Verletzungen kommen:

- schwerwiegende **gesundheitliche Folgen bis hin zum Tod**,
- beeinträchtigte neurologische **Entwicklung von Kindern**.

#### Fallbeispiel: **Kolwezi, Demokratische Republik Kongo (DRK) (2014)**

Entdeckung von Kobalt-Vorkommen unmittelbar unterhalb eines Wohnviertels (Kasulo):

- In der Region können die abgebauten Erze neben Kobalt auch Uran enthalten,
- Abbau durch Bewohner\*innen in selbst angelegten Minen in eigenen Gärten,
- Lagerung von abgebautem Gestein neben den Unterkünften,
- Erstverarbeitung vor Ort.

#### Folgen

#### MR

**Belastung** für die Bewohner\*innen über das im Bergbau übliche Maß hinaus **mit schwermetallhaltigem und radioaktivem Staub**.



Folgen: schwere Gesundheitsschäden möglich, Wohnviertel wurde mittlerweile geräumt.



**Ablagerung von belastetem Staub** auf Küchengeräten, Lebensmitteln, Spielzeug.



**Erhöhte Aufnahme der Spurenelemente** über Lebensmittel.



### 2. Wasserverknappung

Große Mengen Wasser werden zur Staubminderung in Schächten und Anlagen und zur chemischen Trennung der

Minerale benötigt. Ferner wird der Grundwasserspiegel künstlich gesenkt, um unterhalb des Grundwasserspiegels liegende Erzvorkommen zu erschließen. Dadurch können **Trinkwasserbrunnen in der Umgebung austrocknen**. MR können dadurch verletzt werden, dass:

- **keine ausreichende Trinkwasserversorgung** besteht und
- in der Folge auch Felder nicht bewässert werden können, wodurch die **Nahrungssicherheit** und die Ausübung des **frei gewählten Berufs** betroffen sind.



Vertrocknete Ernte ©GIZ

### 3. Wasser-/Bodenverschmutzung

Das Ökosystem und das Trinkwasser können durch saure Grubenwässer (*Acid Mine Drainage*, AMD) und Eintrag von Abraum in Flüsse bzw. der Waschung von Erzen in Flüssen beeinträchtigt werden. Das kann zu folgenden MR-Verletzungen führen:

- Vergiftung von Fischen und Böden entzieht Anwohnenden **Lebensgrundlage**;
- toxisches Wasser nicht mehr als **Trinkwasser oder für Landwirtschaft** nutzbar;
- Kontakt mit toxischem Wasser kann zu **Gesundheitsbeeinträchtigungen** führen.

Rodungen der Vegetation sowie unzulängliche Minenschließungen führen zu Erosion und verringerter Bodenstabilität. Dadurch können folgende Beeinträchtigungen für MR entstehen:

- **Lebensgefahr** durch Schlammlawinen oder offene und falsch gesicherte Schächte,
- **Beeinträchtigung** landwirtschaftlicher Böden.

### 4. Unbewohnbares Land als Folge

Diese luft-, boden- und wasserrelevanten Umweltauswirkungen können dazu führen, dass die **ansässige Bevölkerung ihre Wohngebiete verlassen** muss. Insbesondere betroffene **Indigene Völker**, die ihr angestammtes Land

Herausgegeben von:

verlassen müssen, werden dadurch über ihre Individualrechte hinaus in ihren Kollektivrechten verletzt. Für viele Indigene Völker sind die traditionell genutzten Gebiete und natürlichen Ressourcen integraler Bestandteil ihrer Identität und sie können ihre Kulturen und Lebensweise nicht losgelöst davon bewahren.

### Fallbeispiel: Dambruch Rückhaltebecken für Minesschlämme in Brumadinho, Brasilien (2019)

Eine schwermetallhaltige Schlammlawine begrub auf ca. 290 ha Teile des Minengeländes unter sich und verwüstete Wälder, Flüsse und Gemeinden.

Giftige Schlämme kontaminierten den nahegelegenen Fluss und bedeckten die Böden.

#### Folgen

#### MR

**Mind. 270 Menschen starben** oder werden noch heute vermisst.



Mit Schlamm bedeckte Gebiete sind aufgrund der Giftstoffe langfristig **unbewohnbar**.



**Das Ökosystem** auch weit flussabwärts ist noch heute nachhaltig **zerstört**, u. a. durch Fischsterben, weshalb viele Menschen ihre landwirtschaftlichen Berufe wie Fischerei nicht mehr ausüben können.



**Wasser ist nicht mehr nutzbar** als Trinkwasser oder zur Bewässerung in der Landwirtschaft.



Durch Wasser- und Bodenverschmutzung besteht die Gefahr der Aufnahme von **Giftstoffen** durch die **Nahrungskette**.



**Indigene Völker** wurden nicht nur ihrer **Lebensgrundlage**, sondern auch eines unersetzbaren Ankers ihrer **Identität beraubt**: z. B. war der Fluss für die Pataxó Hã-Hã-Hãe der Ursprung allen Lebens.



## Schutzansätze

### Verpflichtet zum Schutz der Menschenrechte...

...sind in erster Linie die **Staaten**. Diese schaffen einen **regulatorischen Rahmen**, der den Eintritt von Beeinträchtigungen möglichst verhindert und bei Verletzungen von Rechten für Abhilfe sorgt.

Neben der staatlichen Schutzpflicht tragen Unternehmen eine Verantwortung dafür, MR zu achten. Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl an verbindlichen Regelungen in Industriestaaten zu **unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang von globalen Lieferketten** sind auch Bergbauunternehmen einem höheren Druck bzgl. der Einhaltung von MR und den umfassten Umweltbestimmungen ausgesetzt. Der Entwurf einer **EU-Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten** (*EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive*) sieht nach dem Vorbild des französischen *loi de vigilance* sogar eine **zivilrechtliche Haftungsbestimmung** vor, sodass für Betroffene von Sorgfaltspflichtverletzungen die Möglichkeit besteht gegen das Unternehmen auf Schadenersatz zu klagen. Die genauen Voraussetzungen sind aber noch unklar (Stand Juni 2022).

### Auch die deutsche Politik...

...arbeitet auf verstärkte Verantwortlichkeit von Unternehmen im Bereich der Umweltbeeinträchtigungen hin. Die **Rohstoffstrategie der Bundesregierung** sieht in Maßnahme 15 die Entwicklung eines **Leitfadens zu ökologischen Sorgfaltspflichten** vor, um Unternehmen bei der Auseinandersetzung mit Umweltrisiken entlang der Lieferkette zu unterstützen. Ferner verpflichtet das **deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**, welches am 01.01.2023 in Kraft tritt, Unternehmen dazu, sich zu bemühen, neben menschenrechtlichen auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Aufgrund der Komplexität und der großen Anzahl an Zwischenschritten in mineralischen Rohstofflieferketten kann es zu einer Vermischung von Mineralen aus industriellem Großbergbau mit Mineralen aus dem handwerklichen und Kleinbergbau (*artisanal and small scale mining, ASM*) kommen. **Die Nachverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette wird dadurch oft schwierig bis unmöglich**, sodass Unternehmen ihrer Kontrollpflicht und damit ihrer Sorgfaltspflicht nur unter erschwerten Bedingungen nachkommen können. Regulierungen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Rohstoffsektor entfalten ihre Wirkung am effektivsten, wenn

- die lokalen Rechteinhaber\*innen eingebunden werden,
- Unternehmen ihren Kontrollpflichten vor Ort nachkommen und
- eine staatliche Regulierung in den Abbauländern erfolgt.

Herausgegeben von:



Insbesondere im weitgehend informellen ASM-Sektor fehlt es aber oft an einer effektiven staatlichen Regulierung und Kontrolle in den Abbauländern. Um hier Verbesserungen zu erzielen, unterstützt die **deutsche Entwicklungszusammenarbeit** verschiedene Ansätze, z. B. die Reform nationaler Gesetze, überregionale Zertifizierungsmechanismen, Kapazitätsbildung oder Wirtschaftsinitiativen.

### Beispiel DRK: Regulierung des ASM-Sektors

Rechtsvorschriften im Bergbausektor (*Code Minier* und *Règlement Minier*) enthalten Regelungen für den ASM-Sektor, u.a.:

- Abbau von uranhaltigen Erzvorkommen, insb. Kobalt, ohne eigens ausgestellte Lizenz verboten.
- Maximale Tiefe der Schächte auf 30 m begrenzt, Absicherung der Schächte alle 2 m durch Querbalken vorgeschrieben.
- Nutzung von Sprengstoff verboten.

Zudem kann die Regierung spezielle ASM-Zonen ausweisen, kontrolliert z. B. durch Kooperativen lokaler Händler\*innen oder fremder Investor\*innen.

**Aber:** 90% der Abbauenden haben keine Kenntnis der Regeln und ihrer Rechte → Vorschriften werden oft nicht eingehalten.

Kooperativen verlangen Mitgliedsgebühren oder Gewinnbeteiligung von **bis zu 50%** von den Bergleuten → deshalb nur wenige Mitglieder.

Ausgewiesene Zonen **bislang unerschlossen** oder nicht auf das Abbaupotential untersucht.

- Nur 3 ASM-Unternehmungen auf ausgewiesenen Gebieten, hauptsächlich weiterhin (z.T. illegaler) Abbau auf Konzessionen der Großunternehmen.

## Entwicklung eines international anerkannten Menschenrechts auf eine gesunde Umwelt

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Erkenntnis, dass eine **saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt** („gesunde Umwelt“) Grundvoraussetzung für die Verwirklichung von MR ist, kontinuierlich verfestigt. So enthält etwa die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker das Recht auf eine gesunde Umwelt. Auch das Zusatzprotokoll von San Salvador der Amerikanischen Konvention über Menschenrechte, in prozeduraler Hinsicht verstärkt durch das Escazú-Abkommen, erkennt das Recht auf eine gesunde Umwelt an. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält zwar kein ausdrückliches Recht auf eine gesunde Umwelt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legt aber u. a. Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) in ständiger Rechtsprechung so aus, dass darin auch ein Recht auf Schutz gegen ernsthafte Umweltschäden enthalten ist.

Am 8. Oktober 2021 erkannte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN) mit einer politische Absichtserklärung (nicht rechtlich bindend) das **Recht auf eine gesunde Umwelt** auch auf der internationalen Ebene an. Im September 2022 soll die VN-Generalversammlung darüber abstimmen, die Erklärung als Resolution anzunehmen (Stand Juni 2022). Dies könnte zu einem **verstärkten Einsatz für den Schutz vor Umweltbeeinträchtigungen** führen, wie es die Anerkennung des Rechts auf Wasser im Jahr 2010 für den Zugang zu sauberem Trinkwasser getan hat.

### Impressum

#### Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für  
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft  
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36  
53113 Bonn  
T +49 61 96 79-0  
F +49 61 96 79-11 15  
E info@giz.de  
I www.giz.de

#### Bezeichnung Programm/Projekt:

Sektorprogramm Rohstoffe und Entwicklung

#### Autorinnen:

Christiane Seiff, Rosalie Seppelt

#### Erscheinungsort und -jahr:

Bonn 2022

#### Fotonachweise/Quellen:

© GIZ / Michael Duff

Im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

